

---

# **Schulzahnpflege Reglement**

**Version 1.0**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ziel und Zweck .....	3
<b>2</b>	<b>Organisatorische Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Zuständigkeiten .....	3
2.1.1	Schulbehörde .....	3
2.1.2	Schulzahnarzt .....	4
2.2	Prophylaxe .....	4
2.3	Untersuchung und Behandlung .....	4
2.3.1	Untersuchung.....	4
2.3.2	Behandlung .....	5
<b>3</b>	<b>Finanzielle Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
3.1	Kostenträger.....	5
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
4.1	Inkrafttreten .....	6
	<b>Anhang 1 - Regulative Elternbeiträge an die Schulzahnpflege</b> .....	<b>7</b>

## Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf § 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und das Gesundheitsgesetz vom 01. September 2019

beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Ziel und Zweck**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern<sup>1</sup>. Lehrer, Schulzahnärzte und Schulzahnpflege-Instruktoren unterstützen sie dabei.

<sup>2</sup> Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler zu leisten. Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung;
- b) vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern;
- c) jährliche schulzahnärztliche Untersuchung;
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

<sup>3</sup> Die Schulzahnpflege umfasst mindestens die gesamten 11 Schuljahre (inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden Kinder ist grundsätzlich der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

## **2 Organisatorische Bestimmungen**

### **2.1 Zuständigkeiten**

#### **2.1.1 Schulbehörde**

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Schulzahnpflege.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

<sup>3</sup> In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Eltern“ steht im Reglement für Eltern oder gesetzlicher Vertreter.

## 2.1.2 Schulzahnarzt

### § 3

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der Kinder, sofern die Eltern keinen anderen Zahnarzt beauftragen.
- b) Der Schulzahnarzt orientiert die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner Schüler oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zum bestehenden Schulzahnpflegeangebot.
- c) Die Bestimmung des Schulzahnarztes<sup>2</sup> ist Sache des Gemeinderates. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbeurteilung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft sein.
- d) Pflichten und Rechte des Schulzahnarztes sind durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

## 2.2 Prophylaxe

### § 4

<sup>1</sup> Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei vom Schulzahnarzt beraten.

<sup>2</sup> Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern schulpflichtiger Kinder;
- b) Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung;
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Der Schulzahnarzt instruiert die Lehrer über Zweck, Aufgabe und Mittel der Zahnpflege und der prophylaktischen Massnahmen. Die Lehrer sind verpflichtet, die Schüler während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen. Dabei werden sie durch ausgebildete Schulzahnpflege-Instruktoren unterstützt.

## 2.3 Untersuchung und Behandlung

### 2.3.1 Untersuchung

### § 5

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die jährliche obligatorische Kontroll-Untersuchung. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes. Die Eltern sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren. Für weitere, fakultative Untersuchungen und Beratungen steht der Schulzahnarzt zur Verfügung.
- b) Für die letzte Untersuchung vor Schulaustritt sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen zu Lasten der Gemeinde anzufertigen.

---

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mehrere Schulzahnärzte bestimmen.

## 2.3.2 Behandlung

### § 6

- a) Die Behandlung erfolgt grundsätzlich durch den Schulzahnarzt.
- b) Wünschen die Eltern die Behandlung durch einen privaten, frei zu bestimmenden Zahnarzt, so haben sie dies schriftlich mitzuteilen.
- c) Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Gemeinde bei einer Behandlung durch einen Privatzahnarzt.
- d) Die Behandlung bezweckt ausschliesslich die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann über die Schulzahnpflege zu finanzieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

## 3 Finanzielle Bestimmungen

### 3.1 Kostenträger

### § 7

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen, die nach dem aktuellen Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV (Dentotar) berechnet werden.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle Kinder, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem aktuellen Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV (Dentotar) berechnet.
- c) Die schulzahnärztlichen Behandlungskosten sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Eltern wird im Anhang 1 festgehalten. In berechtigten Fällen kann eine vorgängige Anzahlung eingefordert werden.
- d) Übersteigen die voraussichtlichen Behandlungskosten den Betrag von CHF 500.-, erstellt der Schulzahnarzt einen detaillierten und verbindlichen Kostenvoranschlag. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Eltern zur Kostenübernahme.
- e) Schulbeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
  - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden;
  - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
  - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde;
  - Kinder Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- f) Die Gemeinde leistet für kieferorthopädische Behandlungen nur einen Kostenbeitrag, sofern der Fall die Kriterien der kantonalen Schwerebewertungsliste der Schulzahnpflege erfüllt ([Kieferorthopädie Schwerebewertungsliste](#)). Der behandelnde Schulzahnarzt bestimmt, welche Ziffer der Schwerebewertungsliste betroffen ist. Kostenbeiträge sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 8'500.- möglich.
- g) Unfallbedingte Zahnschäden sind mit dem Unfallversicherer abzurechnen.
- h) Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Eltern saniert worden ist.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1 Inkrafttreten

#### § 8

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Schulzahnpflegereglement vom 23. Oktober 1996.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am **18. Juni 2019**.

Einwohnergemeinde Derendingen  
Gemeindepräsident

Leiterin Administration

Kuno Tschumi

Béatrice Müller

#### Änderungstabelle – nach Beschluss

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	Gegenstand
1.0	18.06.19	2019-x	01.08.18	Totalrevision

## Anhang 1

### Regulative Elternbeiträge an die Schulzahnpflege

---

Zur Entlastung kleiner Einkommen gelangt folgender Sozialtarif zur Anwendung:

<b>Einfache Staatssteuer in Fr.</b>	<b>Anteil der Eltern</b>
bis 1'000	0 % der Zahnpflegekosten
1'001 bis 1'500	20 % der Zahnpflegekosten
1'501 bis 2'000	40 % der Zahnpflegekosten
2'001 bis 2'500	60 % der Zahnpflegekosten
2'501 bis 3'000	80 % der Zahnpflegekosten
3'001 bis 3'500	90 % der Zahnpflegekosten
Über 3'501	100 % der Zahnpflegekosten

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege ab 01.08.2018.